

# RS OGH 1991/12/4 9ObA208/91 (9ObA209/91, 9ObA210/91), 8ObA297/95, 8ObA380/97h, 9ObA76/01v, 9ObA120/0

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.1991

## Norm

AngG §27 Z1 E1c

## Rechtssatz

Die Treue ist als Korrelat zu dem Vertrauen anzusehen, das der Arbeitgeber dem Angestellten durch Einblicke in die Angelegenheiten seines Geschäftsbetriebes oder seiner Produktionsweise sowie durch Überlassung der Verfügung über Arbeitsmaterial oder geschäftliche Unterlagen (hier: Rentabilitätsberechnungen) und dergleichen gewährt. Da dem leitenden Angestellten im allgemeinen ein umfaßenderer Einblick in die Betriebsstruktur und Geschäftsstruktur gewährt und ihm damit vom Arbeitgeber mehr anvertraut wird als einem Angestellten in untergeordneter Position, sind an das Verhalten des Angestellten in leitender Stellung insoweit strengere Anforderungen zu stellen. (§ 48 ASGG).

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 208/91  
Entscheidungstext OGH 04.12.1991 9 ObA 208/91  
Veröff: RdW 1992,249
- 8 ObA 297/95  
Entscheidungstext OGH 25.01.1996 8 ObA 297/95  
Beisatz: § 48 ASGG. (T1)  
Veröff: SZ 69/14
- 8 ObA 380/97h  
Entscheidungstext OGH 22.12.1997 8 ObA 380/97h  
Auch; nur: Da dem leitenden Angestellten im allgemeinen ein umfaßenderer Einblick in die Betriebsstruktur und Geschäftsstruktur gewährt und ihm damit vom Arbeitgeber mehr anvertraut wird als einem Angestellten in untergeordneter Position, sind an das Verhalten des Angestellten in leitender Stellung insoweit strengere Anforderungen zu stellen. (T2)  
Beisatz: Leiter der EDV-Abteilung. (T3)
- 9 ObA 76/01v  
Entscheidungstext OGH 07.06.2001 9 ObA 76/01v  
Auch; nur T2

- 9 ObA 120/02s  
Entscheidungstext OGH 22.05.2002 9 ObA 120/02s  
Auch; nur T2
- 8 ObA 90/03y  
Entscheidungstext OGH 23.01.2004 8 ObA 90/03y  
Auch; nur T2; Beisatz: Die Frage der Vertrauensunwürdigkeit hängt insbesondere auch von den Verfügungsmöglichkeiten des Angestellten über Betriebsmittel ab. (T4)
- 9 ObA 130/11z  
Entscheidungstext OGH 21.12.2011 9 ObA 130/11z  
Auch; nur T2
- 9 ObA 62/15f  
Entscheidungstext OGH 29.07.2015 9 ObA 62/15f
- 9 ObA 89/15a  
Entscheidungstext OGH 24.09.2015 9 ObA 89/15a  
Vgl auch; Beisatz: Im Allgemeinen werden an Angestellte in leitender Stellung strengere Anforderungen gestellt, weil dem Arbeitgeber aus ihrem allfälligen Fehlverhalten typischerweise auch schwerwiegendere nachteilige Konsequenzen entstehen können. (T5)
- 9 ObA 2/15g  
Entscheidungstext OGH 26.11.2015 9 ObA 2/15g  
Auch
- 9 ObA 5/16z  
Entscheidungstext OGH 18.03.2016 9 ObA 5/16z  
Bem: Die ursprünglich an dieser Stelle aus Versehen mit der Kennzeichnung T6 erfolgte Wiederholung des Teilsatzes T2 wurde gelöscht. - Oktober 2019 (T6);  
nur T2
- 9 ObA 138/16h  
Entscheidungstext OGH 19.12.2016 9 ObA 138/16h  
Auch
- 8 ObA 46/19a  
Entscheidungstext OGH 24.09.2019 8 ObA 46/19a  
nur T2; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Buchhalter. (T7)
- 8 ObA 107/20y  
Entscheidungstext OGH 23.11.2020 8 ObA 107/20y  
Beis wie T1

### **Schlagworte**

Untreue, Treuepflicht, Maßstab, gesetzlicher Entlassungsgrund, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, Vertrauensunwürdigkeit, Vertrauensverwirkung

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0029726

### **Im RIS seit**

15.06.1997

### **Zuletzt aktualisiert am**

10.02.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)